

Auszug aus der schweizerischen Mass- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzeller Kalender**

Band (Jahr): **133 (1854)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-372823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auszug aus der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Dezember 1851.

Längenmaße.

- 1) Der Fuß ($\frac{1}{10}$ des franz. Meters gleichkommend). Er wird abgetheilt in 10 Zoll, der Zoll in 10 Linien, die Linie in 10 Striche.
- 2) Der Stab. Der ganze Stab besteht aus 4 Fuß und der halbe Stab, die Elle, aus 2 Fuß.
- 3) Das Klafter, bestehend aus 6 Fuß.
- 4) Die Ruthe, " " 10 "
- 5) Die Wegstunde, " " 16,000 "

Flächenmaße.

- 1) Der Quadratzuß, bestehend aus 100 Quadratzoll.
- 2) Das Quadratklaster, welches nach der Länge und Breite 6 Fuß, mithin im Ganzen 36 Quadratzuß enthält.
- 3) Die Quadratruthe, bestehend aus 100 Quadratzuß.
- 4) Die Zuchart, bestehend aus 40,000 Quadratzuß.
- 5) Die Quadratstunde, bestehend aus 6400 Zucharten.

Hohlmaße.

a) Für trockene Gegenstände:

- 1) Das Maß, oder das Viertel, der Sester.
- 2) Das Immi, den zehnten Theil des Maßes enthaltend. Für den Verkehr wird das Maß in den vierten Theil (Vierling) und in den sechszehnten Theil (Mäßlein) eingetheilt.
- 3) Das Malter, das Zehnfache des Maßes (Viertels) enthaltend.

b) Für Flüssigkeiten:

- 1) Die Maß.
- 2) Die Maß wird in Halbmaß, Schoppen (Viertelsmaß) und Halbschoppen (Achtelsmaß) abgetheilt.
- 3) Der Saum, 100 Maß enthaltend.
- 4) Der Eimer, 25 Maß oder den vierten Theil eines Saumes enthaltend.

Gewichte.

- 1) Das Pfund (der Hälfte des französischen Kilogramms gleichkommend), aus 32 Loth oder 16 Unzen bestehend.
- 2) Der Zentner, aus 100 Pfund bestehend.

Vergleichung des neuen Maßes und Gewichtes mit dem alten.

- 1 schweiz. Fuß = (ist gleich) $11\frac{1}{2}$ Zoll, oder genauer 12 neue Schuh = 11 Fuß, 5 Zoll, 8 Linien altes Maß.
- 1 Stab = $1\frac{1}{2}$ leinene Ellen.
- 1 Stab = $1\frac{37}{39}$ wollene Ellen oder 39 neue Ellen = 38 wollene Ellen.
- 1 Klafter = 5 Fuß, 8 Zoll, 10 Linien.
- 1 Quadratzuß = 10 Zoll, $11\frac{1}{2}$ Linien oder 131 Quadratzoll, 87 Quadratlinien.
- 1 Quadratklaster oder 36 Quadratzuß = $32\frac{5}{6}$ Quadratzuß alt oder rheinisch.
- 1 Zuchart oder 40,000 Quadratzuß = 36,500 Quadratzuß rheinisch in runder Summe oder genauer 36,553 Quadratzuß.
- 1 Maß oder Viertel ist beinahe ganz gleich dem alten.

- 1 Malter = 6 Viertel, 2 Vierling, 1 Mäßlein.
- 1 Maß = $1\frac{1}{3}$ Maß oder 7 neue = 8 alte Maß.
- 1 Saum = $114\frac{35}{61}$ Maß.
- 1 Eimer = $28\frac{2}{3}$ Maß.
- 7 Pfund = 7 Pfund, $16\frac{4}{5}$ Loth leicht Gewicht, oder genauer 100 Pfund = $107\frac{1}{2}$ Pfund leicht Gewicht.
- 1 Zentner = $85\frac{1}{3}$ Pfund schwer Gewicht*) oder genauer 4 neue Zentner = $340\frac{1}{4}$ Pfund schwer Gewicht.
- 10 Zentner = $853\frac{1}{3}$ Pfund schwer Gewicht.

*) In einem frühern Jahrgang steht irrig $86\frac{1}{3}$ statt $85\frac{1}{3}$ Pfund.